

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Lüttau

Haushaltssatzung des *Amtes Lüttau* für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 19. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnisplan** mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.430.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.434.400 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	4.400 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 (1) S. 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR

2. im **Finanzplan** mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.392.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.333.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	212.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	320.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es wird festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	200.000 EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	5,52 Stellen

§ 3

Die Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:

- a) Die **Amtsumlage** von der Summe der Steuerkraftzahlen und der Schlüsselzuweisungen sowie der Sonderschlüsselzuweisungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes **auf 12,5 %** festgesetzt.
- b) Die **Schulumlage** für die Grundschule in Lüttau wird gemäß §§ 18 und 21 AO in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) für die betroffenen Gemeinden auf **250.000 EUR** festgesetzt.

Der Berechnung der Umlage liegt § 56 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in der Fassung vom 12. Dezember 2015 und der Beschluss des Amtsausschusses vom 13. Dezember 2018 zugrunde.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Amtsvorsteherin ihre oder der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 3.000 EUR.

Lauenburg/Elbe, den 20. Dezember 2024

Amt Lüttau
Der Amtsvorsteher
gez. Lüttge